

Datum: 11.01.2024
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 811.21/813.21
Vorgang:

Beratungsgegenstand

**Bekanntgabe
- Anpassung Konzessionsverträge Strom und Gas mit Netze BW**

Gemeinderat 30.01.2024 öffentlich zur Kenntnis

Anlagen:
keine

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Konzessionsverträge wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat Konzessionsverträge im Bereich Strom und Gas mit der Netze BW abgeschlossen.

Diese regeln die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch entsprechende Verteilungsanlagen des jeweiligen Verteilungsnetzbetreibers zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet.

In den Konzessionsverträgen ist die Regelung enthalten, dass Verbesserungen bei neuen Verträgen, der Gemeinde angeboten werden müssen.

Im Jahr 2023 wurden die Musterkonzessionsverträge Strom und Gas aktualisiert und vom Innenministerium bestätigt.

Die verhandelten Änderungen sind in allen Punkten vorteilhaft für die Gemeinde, so dass weiter nichts unternommen werden muss.

Die Änderungen sind im Einzelnen:

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb zur Umsetzung der Energiewende vor Ort als Ziel des Vertrages.
- Konkreter und direkter Ansprechpartner der Konzessionärin für alle kommunalen Belange.
- Sicherstellung von qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen durch die Konzessionärin.
- 24/7-Störungshotline der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden.
- Verankerung der Weitergewährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslagen der Konzession.
- Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (zum Beispiel Breitband).
- Unmittelbare Mitwirkung der Konzessionärin bei der Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung.
- Anzeigepflicht der Konzessionärin bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse.
- Verankerung praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang.
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages im Falle
 - vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde
 - wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse.
- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach zehn Jahren Vertragslaufzeit.